



Bootsordnung

Die Bootsordnung wird vom Vorstand erstellt und durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Neben der Bootsordnung des Vereins gelten zusätzliche Ordnungen und Bestimmungen, die sich aus der Nutzung des betreffenden Gewässers ergeben und dem Verein vorgegeben sind. Diese Ordnungen und Bestimmungen werden am Ende der Bootsordnung angeführt und sind für alle Bootsbenutzer verpflichtend.

1. Die Benutzung der Boote ist nur mit einem gültigen Bootsschein und erfolgter Unterweisung im ordnungsgemäßen Gebrauch der Boote gestattet.
2. Bootsscheine sind nicht übertragbar.
3. Jugendliche unter 16 Jahren dürfen die Boote nur in Begleitung eines erwachsenen Mitgliedes benutzen.
4. Die Benutzung der Boote im alkoholisierten Zustand ist generell verboten.
5. Schäden an den Booten sind unverzüglich dem Vorstand zu melden.
6. Die Boote sind in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand wieder abzugeben.
7. Die Anker sind wieder an ihren ursprünglichen Ort zurückzulegen.
8. Jedes Boot ist mit **maximal drei Personen** plus Ausrüstung zu besetzen.
9. Die Benutzung der Boote erfolgt auf eigene Gefahr.
10. Mit den ausgeliehenen Booten ist sorgsam und pfleglich umzugehen. Beschädigungen sind zu vermeiden.
11. Um Beschädigungen am Rumpf zu vermeiden, sind die Boote nur in leeren Zustand und äußerst behutsam ans Ufer zu ziehen.
12. Die Benutzung von Motoren jeglicher Art zum Antrieb der Boote sind verboten.

13. Bei Ausübung der Schleppangelei ist die rote Fahne am Heck des Bootes zu setzen.
14. Rücksichtnahme auf andere Mitbenutzer des Gewässers, wie Badegäste, Taucher u. a. ist oberstes Gebot.
15. Es ist verboten die Schongebiete zu durchfahren. Ebenso ist von Brutplätzen und Gelegen ein gebührender Abstand zu halten.
16. Die Boote sind, außer an offiziellen Nachtangeltagen, am Ende eines jeden Angeltages (bis eine Stunde nach Sonnenuntergang), ordnungsgemäß am Bootssteg anzulegen.

Bei der Benutzung der Boote hat die Sicherheit absoluten Vorrang. Nichtschwimmern und schlechten Schwimmern ist anzuraten Rettungsmittel in Form von Schwimmwesten, Schwimmkragen o. ä. zu benutzen. Diese werden nicht vom Verein gestellt und es obliegt dem einzelnen Mitglied.

Bei Gewitter ist die Ausfahrt zu vermeiden oder nach Möglichkeit Schutz am Ufer zu suchen. Gleiches gilt bei starkem Wind oder Wellengang, Eisgang und Nebel.

Zur Erhaltung des Zustandes der Boote sind die Inhaber von Bootsscheinen zu Arbeitseinsätzen verpflichtet. Diese umfassen Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen, das Entnehmen der Boote zum Ende der Angelsaison, deren Reinigung sowie das Einsetzen der Boote zu Beginn der Angelsaison.

Weitere, zu berücksichtigende Regelungen, sind der Wassernutzungsordnung des Wupperverbandes für die Wuppertalsperre zu entnehmen und verbindlich einzuhalten.

Link zur Wassernutzungsordnung für Wuppertalsperre:

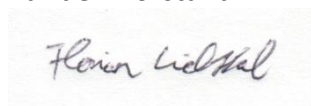
https://www.wuppverband.de/internet/web.nsf/id/pa_de_wassernutzungsordnung.html

Zu widerhandlungen und Verstöße gegen die Bootsordnung und korrespondierende externe Bestimmungen, können mit einem zeitweiligen bis zum dauerhaften Entzug des Bootsscheines durch den Vorstand geahndet werden.

Die Bootsscheininhaber bekommen eine Einweisung in den ordnungsgemäßen Gebrauch der Boote durch den Sport- und Gewässerwart (vertretungsweise durch ein Vorstandsmitglied) und im Anschluss wird der Bootsschein ausgehändigt. Der Termin wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Beschlossen in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 16.02.2019 und gültig ab dem Geschäftsjahr 2019.

Für den Vorstand



(Florian Liebthal, 1. Vorsitzender)